

Infoblatt

Antrag auf Sozialhilfe (Übernahme der durch Einkommen nicht gedeckten Heimkosten)

Folgende **Unterlagen** sind dem Antrag der Sozialhilfe jedenfalls beizulegen:

- Pensionsbescheid bzw. Pensionsnachweis von jeder Pension/Rente
- Pflegegeldbescheid
- lückenlose (Giro)Kontoumsatzliste der Bank über die letzten 12 Monate

Bei Ehepartnern oder Geschiedenen:

- Pensionsbescheid bzw. Pensionsnachweis von jeder Pension/Rente des Ehepartners
- lückenlose (Giro)Kontoumsatzliste der Bank über die letzten 12 Monate des Ehepartners
- Unterhaltsvereinbarung bzw. Scheidungsbeschluss bei Geschiedenen

Bei Vorliegen von Liegenschaften bzw. Versicherungen:

- Notariatsakte wie z.B. Übergabeverträge mit Ausgedingevereinbarungen, Schenkungsverträge
- Mietverträge (unter Angabe notwendiger steuerlichen Abgaben)
- Pachtverträge
- Versicherungspolizzen von Er- und Ablebensversicherungen

Bei Vorliegen von Vertretungsverhältnissen:

- Nachweis eines Vertretungsverhältnisses (Gerichtsbeschluss über Sachwalterschaft, Bevollmächtigung, Bestätigung über das Vorliegen einer Vertretungsermächtigung, Vorsorgevollmacht)

wichtiger Hinweis:

Der Antrag ist nur dann vollständig, wenn sämtliche Unterlagen (in Kopie) beigebracht werden!

Hinweis:

In § 324 Abs. 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) wird Folgendes geregelt: Wird ein Renten/Pensions-Berechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Altersheim gepflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Rente bzw. Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Verpflegskosten auf den Träger der Sozialhilfe über. Dieser Anspruch des Trägers der Sozialhilfe ist begrenzt mit höchstens bis zu 80 % der Rente/Pension bzw. bis zu 50% wenn der Renten/Pensions-Berechtigte aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat.

Weiters ist in § 9 des Oö. Sozialhilfegesetzes zum Einsatz der eigenen Mittel des Sozialhilfeempfängers festgehalten, dass die Leistung sozialer Hilfe unter Berücksichtigung des Einkommens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen hat.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei Heimeinzug in die Langzeitpflege bereits ab dem ersten Monat obig genannter Anspruch vom Sozialhilfeverband Linz-Land (SHV LL) als Träger der sozialen Hilfe geltend gemacht wird und der dem SHV LL zustehende Geldbetrag mittels erteilter Sepa-Lastschrift vom Konto des Sozialhilfeempfängers abgebucht wird.